



An
Stadt Salzburg
Magistrat – Baurechtsamt
Herrn Mag. Felix Holzmannhofer
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg

Salzburg, am 10.02.2012

Zahl: Zahl: 05/03/22296/2012/003
Betreff: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans
„Aigen-Parsch 10/G2“ im Amtsblatt Folge 2/2012 vom 31.01.2012

Sehr geehrter Herr Mag Holzmannhofer!

Zur Kundmachung laut Betreff erlaubt sich die Landesumweltschutzbehörde Salzburg wie folgt Stellung zu nehmen:

- Angesichts der geplanten immensen Baumasse bzw Kubaturen, welche lokal im sonst kleinteilig verbauten Gebiet nur eine Entsprechung beim bestehenden Unfallkrankenhaus finden (welches ursprünglich ohne Bewilligung errichtet wurde und zu dessen nachträglicher Genehmigung das Stadtrecht geändert werden musste)
- Angesichts der Lage in der Schutzzone des UNESCO-Weltkulturerbes
- Angesichts der Größenordnung des Vorhabens, der daraus resultierenden eigenen Verkehrswirksamkeit und damit im Zusammenhang der Lage im belasteten Gebiet Luft an einem Verkehrsknotenpunkt unweit des Brennpunktes Rudolfsplatz

sind erhebliche Auswirkungen auf das Stadtbild, das UNESCO-Weltkulturerbe und auf die Luftqualität bzw die Gesundheit der dort lebenden und zukünftig wohnenden Bevölkerung zu erwarten bzw nicht auszuschließen.

Aus den angeführten Gründen ist es daher sowohl fachlich wie auch rechtlich zwingend und unerlässlich diese Planung einer Strategischen Umweltprüfung samt Alternativenprüfung zu unterziehen. In der Zwischenzeit liegen eine ganze Reihe von alternativen Planungen für den Dr. Franz Rehl-Platz vor (Wohnbebauung in verschiedensten Varianten, Verkehrsknotenpunkt in verschiedensten Varianten, eine Kombination aus beiden), welche im Rahmen einer Alternativenprüfung näher zu prüfen wären.



Aus rechtlicher Sicht ergibt sich eine zwingende Prüfung daraus, dass die vorliegende Widmung eine nicht SUP-geprüfte Flächenwidmung darstellt. Auf Basis dieser bestehenden und rechtskräftigen, nicht umweltgeprüften Flächenwidmung soll nun durch einen Bebauungsplan der Rahmen für die künftige Genehmigung eines UVP-Vorhabens (Parkplätze?), beziehungsweise für solche Projekte gesetzt werden, die aufgrund ihrer sonstigen Auswirkungen bzw. Kumulationseffekte als erheblich zu bezeichnen sind.

Als voraussichtlich erheblich betroffen anzusprechen sind dabei insbesondere die Bevölkerung und deren Gesundheit, das Schutzgut Luft, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten, die Stadtlandschaft und die Wechselbeziehungen der Faktoren untereinander, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

Zwar ist der Bebauungsplan laut ROG nur im Zusammenhang mit der Neuaufstellung bzw. Änderung eines Flächenwidmungsplanes einer SUP zu unterziehen, doch stellt der Bebauungsplan im Sinne von Artikel 2 der SUP-Richtlinie 2001/42/EG einen Plan dar, der von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen wird oder der von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet wird und der aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden muss.

Im Sinne einer europarechtskonformen Auslegung der Bestimmungen des ROG besteht daher im besonderen vorliegenden Fall einer bestehenden und rechtskräftigen, aber nicht umweltgeprüften Flächenwidmung die Verpflichtung zur Prüfung des Bebauungsplanes im Rahmen einer SUP.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener

Umweltanwalt

